

AGB der XAD spoteffects GmbH für die Verwendung von spotsync

1. Allgemeine Kooperations- und Informationspflichten

- 1.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der ihm insbesondere nach dem Steuer und Handelsrecht obliegenden Aufbewahrungsfristen verantwortlich.
- 1.2 Der Kunde hat den Versuch zu unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von der XAD spoteffects GmbH (XAD) betrieben werden, unbefugt einzugreifen oder unbefugt eingreifen zu lassen oder in Datennetze von XAD unbefugt einzudringen oder eindringen zu lassen.
- 1.3 Jede Änderung seiner Firma bzw. Geschäftssitzes und aller weiteren für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umstände hat der Kunde XAD mitzuteilen.
- 1.4 Der Kunde selbst ist verantwortlich für die funktionsfähige Anbindung des Triggerservices an seine eigenen Server. Sollte sich an diesen Einstellungen etwas ändern, wird der Kunde XAD hierüber sofort informieren.
- 1.5 Sollte der Service unterbrochen sein oder die Trigger nicht mehr bereitgestellt werden, ist der Kunde verpflichtet XAD unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Nachteile oder mögliche Kosten, die durch eine verspätete Anzeige entstehen, trägt der Kunde selbst.
- 1.6 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Funktionen, die ihm über spotsync zugänglich gemacht werden, ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen.

2. Sperrung bei missbräuchlicher Nutzung der XAD Dienste

XAD ist berechtigt, bei einem nicht unerheblichen Verstoß des Kunden oder eines von ihm benannten Nutzers gegen eine der in diesen AGB festgelegten wesentlichen Pflichten nach vorhergehender fruchtloser Abmahnung den Service einzustellen. XAD hat die Sperre wieder aufzuheben, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber XAD sichergestellt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Gebühren zu entrichten. Darüberhinausgehende Ansprüche und Rechte von XAD bleiben unberührt.

3. Eigentumsrechte

3.1 Wenn nicht ausdrücklich in diesen AGB anderweitig geregelt, verbleiben sämtliche Patente, Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an spotsync und deren Dokumentation zu jeder Zeit bei XAD. An Abbildungen, Leistungsbeschreibungen,



Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen von spotsync behält sich XAD Eigentums- und Urheberrechte vor.

3.2 Geschäftliche Aufzeichnungen jeder Art, insbesondere Berechnungen, Skizzen, Zeichnungen, Schriftstücke, Drucksachen und deren Abschriften, Ton und Datenträger Eigentum der Partei, die sie erstellt hat, sind auf Verlangen der einen Partei an die andere Partei zurück- bzw. herauszugeben. Die entsprechenden Dateien auf den Computern sind zu löschen. Dies ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

4. Nutzungsrechte und Nutzungsumfang

- 4.1 Der Nutzer erhält ein auf die Vertragsdauer beschränktes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und nicht abtretbares Nutzungsrecht, die beschriebenen und mit spotsync verbundenen Funktionalitäten gemäß der Vereinbarung dieses Vertrages zu nutzen.
- 4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, eventuell vorhandene Schutzmechanismen von spotsync gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen.
- 4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, spotsync in andere Codeformen rückzuübersetzen, in einzelne Programmbestandteile zu zerlegen, zu ändern, zu untersuchen oder auf eine sonstige Art und Weise die verschiedenen Herstellungsstufen der Software zurückzuerschließen oder nachzubauen oder den Source-Code aufzudecken oder die zugrundeliegenden Ideen oder Algorithmen der Software zu übernehmen. Die vorgenannten Tätigkeiten sind auch zur Fehlerbeseitigung durch den Kunden selbst nicht zulässig.
- 4.4 Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde XAD auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

5. Höhere Gewalt

5.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die XAD die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet XAD nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Hackerangriffe, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahmung, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.



- 5.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.
- 5.3 Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich mitteilen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.

6. Haftung

- 6.1 Für mögliche Schäden beim Kunden haftet XAD nur im Fall von Vorsatz unbeschränkt.
- 6.2 Für Ansprüche auf Schadensersatz für schuldhafte Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u.a. Verzug, mangelhafte Lieferung, positive Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie von Beratungspflichten, unerlaubte Handlung, haftet XAD im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten und nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie eine verschuldensunabhängige Haftung ausgeschlossen.
- 6.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet XAD insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung Aufgabe von XAD waren und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 6.4 XAD übernimmt keine Haftung für Investitionsentscheidungen des Kunden, die auf Basis der Nutzung von spotsync getroffen werden.
- 6.5 Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen XAD gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nach Gefahrenübergang auf den Kunden, wenn XAD leicht fahrlässig gehandelt hat oder ohne Verschulden haftet. Im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

7. Haftungsbedingungen

7.1 XAD haftet bei Vorsatz für alle von ihr sowie von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden unbeschränkt. Bei Fahrlässigkeit haftet XAD im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro je Schadensfall.



- 7.2 Für Sach- und sonstige Schäden insbesondere bei Ansprüchen wegen Betriebsunterbrechung, Verlusten von Informationen und Daten haftet XAD bei Fahrlässigkeit bis zu einer Höhe von 10% des Entgeltes der letzten 12 Monate je Schadensereignis, innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums jedoch maximal bis zu 25% des Entgeltes der letzten 12 Monate und hierbei maximal bis zu 50.000 Euro. Im Falle eines Schadenseintrittes innerhalb des ersten 12- Monats-Zeitraumes nach Vertragsschluss werden die bis dahin angefallenen Entgelte auf 12 Monate hochgerechnet. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist hierbei ausgeschlossen.
- 7.3 Als ein Schadensfall gelten auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.
- 7.4 Im Falle der Beeinträchtigung oder des Ausfalls des Services durch Viren oder Hackerangriffen haftet XAD nur dann, wenn dieser Umstand von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Vorstehende Absätze bleiben unberührt.
- 7.5 Darüber hinaus haftet XAD nicht für allfällige Schäden aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, Internet, E-Mail und anderen Übermittlungsarten, namentlich aus Verspätung, Beschädigungen, Verlust, Missverständnissen oder Doppelausfertigungen.
- 7.6 Die Beschäftigten der Vertragsparteien haften der anderen Vertragspartei persönlich nur bei Vorsatz.
- 7.7 Im Übrigen ist die Haftung von XAD nach § 536 a Absatz 1, 1 Alt.BGB ausgeschlossen. Eine Haftung nach Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

8. Leistungserbringung

- 8.1 XAD bemüht sich im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten um die einwandfreie Qualität der angebotenen Leistungen.
- 8.2 Aufgrund von Ähnlichkeiten im Bildmaterial oder fehlenden bildlichen Differenzierungsmöglichkeiten bei einzelnen Werbespots kann es zu Fehlerkennungen oder auch Doppelerkennungen kommen. Ebenso können Werbespots aus technischen Gründen in Einzelfällen nicht erkannt werden. Fehler in einer Varianz von bis zu 15% der Gesamttrigger liegen innerhalb der vertretbaren Toleranzgrenze.
- 8.3 Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung XAD zuzuordnen ist, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen der XAD zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.



- 8.4 Reklamationen betreffend Aufträge sind binnen 10 Tagen schriftlich bei XAD einzureichen, ansonsten gilt die Leistung als mangelfrei erfüllt. I.Ü. gilt § 377 HGB für Vollkaufleute entsprechend.
- 9. Mängel
- 9.1 XAD gewährt die Funktionsfähigkeit der zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur mit ihren vertraglich vereinbarten Leistungen für die Laufzeit des Vertrags und ausschließlich im Rahmen der Verfügbarkeit.
- 9.2 XAD übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft der Leistung und sichert diese auch nicht zu. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in diesem Vertrag bzw. den dazugehörigen Anlagen und Dokumenten dienen alleine der Leistungsbeschreibung.
- 9.3 Im Übrigen sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

10. Vertragslaufzeiten und Vertragsende

10.1 Die Vertragslaufzeit beträgt grundsätzlich 12 Monate, es sei denn zwischen den Parteien wurden eine andere Vertragslaufzeit vereinbart. Nach Ablauf der Vertragszeiträume verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um den Verlängerungszeitraum der gleichen Dauer, wenn es nicht innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen zum Ablauf des bestehenden Vertragszeitraums gekündigt wird. Einer Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht. Die Kündigung muss schriftlich per E-Mail oder per Brief unter Angabe seiner EMail-Adresse und oder der Kundennummer erfolgen. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt von diesen Regelungen unberührt. Wird eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die XAD spoteffects GmbH vorgenommen, besteht seitens des Nutzers keinerlei Anspruch auf Rückzahlung bereits im Voraus gezahlter Mitgliedsbeiträge.

11. Support

Im Falle von Betriebsstörungen werden diese während der normalen Geschäftszeitzeiten von XAD von Montag bis Freitag zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr bearbeitet. Ausfälle oder Störungen außerhalb der Geschäftszeiten werden am nächstfolgenden Werktag bearbeitet.

12. Vergütung und Abrechnung

- 12.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einer Vereinbarung.
- 12.2 Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt.
- 12.3 Die Zahlung durch den Kunden erfolgt spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge. Im Falle einer unbaren Zahlung ist der Eingang auf dem Konto



von XAD für die Rechtzeitigkeit maßgeblich. Etwaige Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.

- 12.4 Einwände des Kunden gegen die Richtigkeit einer von XAD erteilten Rechnung sind vom Kunden innerhalb 14 Tagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden schriftlich zu erheben. Die rechtzeitige Absendung der Einwendungen reicht zur Fristwahrung aus. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Rechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird XAD in der Rechnung besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Rechnung verlangen. Er muss dann aber beweisen, dass die Rechnung unrichtig oder unvollständig war.
- 12.5 Sämtliche Abgaben, Gebühren und Steuern, die sich zu Lasten des Kunden aus dem Abschluss des Vertrages und der Nutzung von spotsync ergeben, trägt der Kunde.
- 12.6 Bei einem Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen ist XAD berechtigt, den Service von spotsync einzustellen. XAD wird den Kunden in einer Mahnung vorab schriftlich auf diese Verzugsfolge hinweisen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Gebühren auch für den Zeitraum der Sperrung zu zahlen.
- 12.7 Im Falle eines Zahlungsverzugs ist XAD vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens berechtigt, vom Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie sämtliche andere Kosten, die zur zweckentsprechenden Beitreibung und Einbringung notwendig sind, zu verlangen.

13. Datenschutz

- 13.1 XAD sowie die von ihr eingesetzten Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, das Datengeheimnis gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu wahren.
- 13.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch XAD personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes XAD von Ansprüchen Dritter frei.

14. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

14.1 Vertrauliche Informationen im Sinn dieser Regelung sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Dokumente und Know-how, wie z.B. Datensammlungen, Software in Quell- und Objektform, Erfindungen, Algorithmen, Verfahren), welche sich auf eine der Parteien oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder Kunden beziehen und die einer der Parteien bei Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und



auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen erfasst.

14.2 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewinnen, streng geheim zu halten und nicht für den eigenen Nutzen oder Nutzen Dritter zu verwenden sowie nicht an Dritte weiterzugeben. Hiervon ausgenommen sind lediglich solche Informationen, deren Weitergabe zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich oder dem Dritten seitens der die vertrauliche Information enthüllende Partei ausdrücklich schriftlich gestattet worden ist. In diesem Rahmen sind die Parteien berechtigt, vertrauliche Informationen an Arbeitnehmer. freie Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen weiterzugeben. Die Parteien verpflichten sich, die vorgenannten Personen über die aufgrund dieser Vereinbarung bestehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit vor Bekanntgabe einer vertraulichen Information zu informieren und entsprechend zu verpflichten. Die jeweilige Partei steht für die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung durch die vorgenannten Personen ein. Alle Aufzeichnungen vertraulicher Informationen sind pfleglich zu behandeln und so sorgfältig zu bewahren, dass sie nicht in die Hände Unbefugter gelangen können.

14.3 Kundenbezogene Kampagneninformationen und Ausstrahlungsdaten, die von XAD im Rahmen seines TV Monitoring erhoben werden, können im Sinne der allgemeinen Zugänglichkeit über das Medium XAD TV Mediaresearch nicht als vertraulich erachtet werden und können demgemäß auch einer solchen Regelung nicht unterliegen.

15. Freistellung

Der Kunde ist verpflichtet, XAD von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von spotsync durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von spotsync verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von XAD.

16. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen jeder Art, die den Geschäfts- oder Interessenbereich des Kunden oder XAD betreffen, in Wort, Bild und Schrift (z. B. über Konstruktionen, Erzeugnisse, Herstellungsweisen, Geschäftsverhältnisse, EDV-Programme), bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen der AGB: XAD kann einzelne Bestandteile der AGB ohne Angabe von Gründen ändern oder neu fassen, soweit diese Änderungen für die Kunden zumutbar sind. XAD wird die Nutzer darüber rechtzeitig informieren. Widerspricht der Nutzer



den geänderten AGB nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Benachrichtigung, gelten die neuen AGB als angenommen.

- 17.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des ins deutsche Recht übernommenen UN-Kaufrechts. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München.
- 17.3 Teilnichtigkeit: Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 17.4 Schriftformerfordernis: Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.